

Kroll & Straus,
Berlin.

Soldbuch

für
Leutnant *Adrian*
den ~~Leutnant~~

Adrian
Geirig

3. Kompagnie
6. Landsturm-Infanterie-Ersatz-
Bataillon VII. U. K.
(Sennelager)

N^o 65^r der Stammrolle.

3. 8. 94 - 11. 10. 94 J. R. 55 15. Komp.
als Holzkesselführer

25. 8. - 6. 10. 96 F. P. Weg. 39 Zigarrenkng.

29. 7. - 25. 8. 97 J. R. 55 6. Komp.

2. 7. - 15. 7. 02 W. P. Weg. 55, 10. Komp.

11. 3. 15 L. P. Weg. 40, 3. Komp.

24. 3. 15 L. P. Weg. 40, 11. W. Weg. 120

8. 5. 15 " " " " 6, 3. Komp.

1. 6. 15 L. P. Weg. 7, 12. Komp.

11. 10. 15 zum Gefährten ernannt.

23. 10. 15 von der Fregate der Legation überwiegen

~~2. 11. 15 Führung Legation V Horn: Mocker~~

14. 12. 15 mit dem Legation entlassen

16. 12. 15 L. P. Weg. 40, 26, 5. Komp.

19. 12. 15 " " " " 26, 4. Komp.

~~17. 1. 16 " " " " 26, 1. Komp.~~

~~4. 3. 16 " " " " 26, 1. Komp.~~

11. 4. 16. zum Vorgesetzten - Vorges. befristet

11. 4. 16. entlassen

Nationale des Buchinhabers.

Vor- und *Junius*

Familiennamen *Adrian*

geboren am *15. 2. 73*

zu *Leppendorf*

Verwaltungsbezirk *Soest*

Bundesstaat *Preussen*

Der Eltern

a) Stand

b) Vor- und *Katharina geb. Hüse*

c) Familiennamen *Adrian*

d) Wohnort *Pielefeld*

e) Verwaltungsbezirk

Religion *evg*

Stand oder Gewerbe *Lehrer*

Verheiratet seit

mit *Junius geb. Kottbusch*

der Ehefrau Wohnort *Pielefeld*

Verwaltungsbezirk

hat *3* Kinder

6. Tag des Eintritts in das stehende Heer:
3. 8. 94 beim 55^{ten}
des Wiedereintritts 14. 3. 15
7. R. / 15

7. Ist Inhaber folgender Orden u. Ehrenzeichen:

8. Personal-Beschreibung des Inhabers:

Größe 1 m cm Gestalt

Nimm Nase Mund

Haar Bart

Besondere Kennzeichen:

früher *Kriegs*

Stiefel: Länge....., Weite.....

Ausgefertigt

am 16. 3. 15



Karrer

Präsident

Inhaber hat zu empfangen:

Die Lösung für *Guerrilla*
monatlich 9. 90 *Loth*
7. 10% *Prüfung*

Abwehr
Konsequenzen

3 mal *grünlich* *grünlich* *grünlich*
19/15
1 mal *grünlich* *grünlich* *grünlich*

Wanna

Wettwillen

Am 30. 11. 15 gegen Cholera aufgeführt.



Gerste

4 Infanterie bat monatlich
eingefangen M. 11. 40
gelöst bis 20/1. 16.
wegflucht bis 17/1. 16.

4. Compagnie
Landwehr-Inf.-Bat. 26 VII. 1. 1.

gelöst bis einpf. 29/2. 16
Wegflucht " " 29/2. 16.

1

1

Nachweisung

(Im Friedensverhältnis ist die Ausfüllung dieser Nachweisung nicht die Lazarette auf Grund der

Benennung des Lazarett's.	Der Lazarett- Aufnahme		Krank- heit (nötigenfalls bei der Entlassung zu berichtigen).	In das Lazarett		
	Tag und Mo- nat.	Jahr.		Waffen.		
				Gewehr.	Säbel.	
<i>Fest. Laz. 5 Thorn- Wacker</i>	<i>21</i>	<i>14. 15.</i>	<i>Chol. m. typh. Anst. m. Chol. m. typh. Anst. m. typh. Anst.</i>			

erforderlich, da die Überweisung von Kranken an Lazarett'scheine erfolgt.)

mitgegeben			
Groß-Bekleidungsstücke.			
Mantel.	Waffenrock.	Luchshosen.	
	<i>/</i>	<i>/</i>	<i>/</i>

Abzusuchen.

In das Lazarett

Klein-Bekleidungsstücke.

Hemden.	Paar Stiefel.	<i>Felgen</i>	<i>Papierhüte</i>	<i>Strümpfe</i>	<i>Handschuhe</i>				
/		/	/	/	/				

mitgegeben

Privat-Kleidung
und
Sachen.

Abzuzuführen.

In das Lazarett mitgegeben

Geld,
Geldwert habende Papiere,
Wertgegenstände.

Kaatskaaf:
J
W. J. van

Unterschrift des absendenden Truppenteils (Hauptmann zc., Feldwebel.)	Tag und Mo- nat	Jahr	Etwasige Bemerkungen in bezug auf die Entlassung aus dem Lazarett (übergeführt nach N. N., als geheilt zum Truppenteil zc.)	Unterschrift des die Entlassung bewirkenden Lazarett- beamten.
	14		Siagbe...	
	12. 15.		Siagbe...	

Nachweisung

Benennung des Lazarettz.	Der Lazarett- Aufnahme		Krank- heit (nütigenfalls bei der Entlassung zu berichtigten).	In das Lazarett		
	Tag und Woch- nat.	Jahr.		Waffen.		
				Gewehr.	Säbel.	

Kupons zu dem Soldbuch

des Regiments Grenadier-Regiment *Adrian*

Nr.

für 1. Oktober 19*16* bis Ende September 19*16*

	Oktober.	Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
	November.	Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
	Dezember.	Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
	Januar.	Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
	Februar.	Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
		Monatsdrittel.
	März.	II. Monatsdrittel.
		III. Monatsdrittel.

Benennung des Lazarets.	Der Lazare Aufnah.	
	Tag und Wo- nat.	

April.

- I. Monatsdrittel.

- II. Monatsdrittel.

- III. Monatsdrittel.

Mai.

- I. Monatsdrittel.

- II. Monatsdrittel.

- III. Monatsdrittel.

Juni.

- I. Monatsdrittel.

- II. Monatsdrittel.

- III. Monatsdrittel.

Juli.

- I. Monatsdrittel.

- II. Monatsdrittel.

- III. Monatsdrittel.

August.

- I. Monatsdrittel.

- II. Monatsdrittel.

- III. Monatsdrittel.

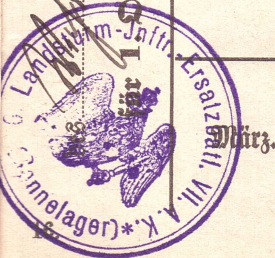
September.

- I. Monatsdrittel.

- II. Monatsdrittel.

- III. Monatsdrittel.

Rapport zu dem Soldbuch



Nr. 6. 1. 15
für den Zeitraum vom 1. Oktober 1914 bis Ende September 1915

Oktober.

November.

Dezember.

Jannar.

Februar.

...riften, welche zum
Rechtsverhältnissen
§. 267 des Straf-
Reich die Eigen-

...Gesetzbuchs wird
welchem auch auf
d Thalern erkannt

...che ihm überhaupt
schließlich gehöri,
Andern Nachtheil
t, beschädigt oder

a. D. neben der
zugleich auf den
re erkannt werden.
rafen der Verlust
sich zieht, ergeben
ilitär-Strafgesetz-
Reich.

*Regim. Nr. 10. 15.
zu Gesez. erkannt*



April.

Mai.

Juni.

Juli.

August.

September.

en als Schriften, welche zum
chten oder Rechtsverhältnissen
t sind, nach §. 267 des Straf-
das Deutsche Reich die Eigen-
nden.

Ar. 1 dieses Gesetzbuchs wird
s, neben welchem auch auf
u Eintausend Thalern erkannt
bestraft,

Urkunde, welche ihm überhaupt
er nicht ausschließlich gehöri,
ssicht, einem Andern Nachtheil
t, vernichtet, beschädigt oder
tt."

h §. 280 a. a. D. neben der
ngultsstrafe zugleich auf den
gerlichen Ehre erkannt werden.
ärtschen Strafen der Verlust
Ehre nach sich zieht, ergeben
ff. des Militär-Strafgesetz-
Deutsche Reich.

Regim. Nr. 10. 15.
zu Ges. Nr. 10. 15.

Soldbücher haben als Schriften, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, nach §. 267 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Eigenschaft von Urkunden.

Nach §. 274 Nr. 1 dieses Gesetzbuchs wird mit Gefängniß, neben welchem auch auf Geldbuße bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, bestraft,

„wer eine Urkunde, welche ihm überhaupt
„nicht, oder nicht ausschließlich gehört,
„in der Absicht, einem Andern Nachtheil
„zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder
„unterdrückt.“

Auch kann nach §. 280 a. a. O. neben der erkannten Gefängnißstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

Welche militärischen Strafen der Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, ergeben die §§. 32 und ff. des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.